



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

16. Wahlperiode

Drucksache 16/1289

27.02.2007

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens
und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten
und ihrer Aufgaben**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Artikel 19 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1949 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Landdessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

**„Artikel 19
Petitionsausschuss**

(1) Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 bestellt der Landtag einen Ausschuss (Petitionsausschuss).

(2) Zur Unterstützung des Landtages und des Petitionsausschusses bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird eine Bürgerbeauftragte oder ein Bürgerbeauftragter berufen. Die an den Landtag oder Petitionsausschuss gerichteten Petitionen werden der oder dem Bürgerbeauftragten als ständiger Beauftragter oder ständigem Beauftragten des Petitionsausschusses zur Bearbeitung weitergeleitet.

(3) Soweit Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden der Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, ist der Petitionsausschuss oder die oder der Bürgerbeauftragte auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

(4) Die Landesregierung, die Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss vor Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle öffentlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber der oder dem Bürgerbeauftragten sowie gegenüber vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern. Artikel 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Nach Artikel 19 wird ein neuer Artikel 19a angefügt:

„Artikel 19a Die oder der Bürgerbeauftragte

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat neben den Aufgaben nach Artikel 19 die Aufgabe, in sozialen Angelegenheiten, bei Belangen behinderter Bürgerinnen und Bürger sowie Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen zu informieren, zu beraten und die Interessen Hilfesuchender gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Artikel 2

Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PBG)

Vom

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Das Petitionswesen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Petitionsrecht

§ 2 Petitionsausschuss

§ 3 Grenzen des Prüfungsrechts

§ 4 Befugnisse

§ 5 Sachverhaltsermittlung

Unterabschnitt 2

Die oder der Bürgerbeauftragte

§ 6 Aufgaben

§ 7 Aufgabenerledigung

§ 8 Rechte und Pflichten gegenüber Landtag und Petitionsausschuss

Unterabschnitt 3

Der Petitionsausschuss

§ 9 Aufgaben

§ 10 Aufgabenerledigung

Abschnitt 2

Weitere Aufgaben der oder des Bürgerbeauftragten

§ 11 Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

§ 12 Beauftragte oder Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen.

§ 13 Weisungsunabhängigkeit

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 14 Berichtspflicht

§ 15 Wahl und Abberufung der oder des Bürgerbeauftragten

§ 16 Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Bürgerbeauftragten

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt 1

Das Petitionswesen

Unterabschnitt 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Petitionsrecht

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden schriftlich an den Landtag und an die oder den Bürgerbeauftragten zu wenden. Dies gilt uneingeschränkt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(2) Das Petitionsrecht steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu. Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich. Es genügt, dass die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen der Petentin oder des Petenten, wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, unabhängig. Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, muss eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

(3) Das Recht, sich an andere staatliche Stellen zu wenden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) An den Landtag, den Petitionsausschuss oder die oder den Bürgerbeauftragten gerichtete Petitionen aus Justizvollzugsanstalten und sonstigen geschlossenen Einrichtungen sind unverzüglich, ohne Kontrolle, verschlossen an den Adressaten weiterzuleiten.

(5) Niemand darf wegen einer Petition an den Landtag, den Petitionsausschuss oder die oder den Bürgerbeauftragten benachteiligt werden.

(6) Wenden sich Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Landtag, den Petitionsausschuss oder die oder den Bürgerbeauftragten, so darf aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren gegen diese Petentinnen oder Petenten nicht eingeleitet werden.

(7) Sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafan-

trag wegen des Inhalts einer Petition zu stellen, sind der Petitionsausschuss und die oder der Bürgerbeauftragte vorher zu unterrichten.

§ 2

Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss ist der nach Artikel 19 der Landesverfassung durch den Landtag bestellte Ausschuss zur Behandlung von Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger. Mit Ausnahme der in § 9 Absatz 1 genannten Anliegen werden sämtliche an den Landtag oder den Petitionsausschuss gerichtete Petitionen der oder dem Bürgerbeauftragten als ständigen Beauftragten des Petitionsausschusses zur Bearbeitung zugeleitet.

§ 3

Grenzen des Prüfungsrechts

(1) Von der Behandlung einer Petition ist abzusehen, wenn

- a. eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes nicht gegeben ist; hiervon ausgenommen sind Petitionen in sozialen Angelegenheiten soweit sie in die Kompetenz von Bundesbehörden fallen,
- b. ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeutete; das Recht, sich mit dem Verhalten der betroffenen Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen und Empfehlungen zu geben, bleibt unberührt,
- c. es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt,
- d. es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit mit der Petition eine schleppende Behandlung des Ermittlungsverfahrens geltend gemacht wird,

- e. der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit der Sache befasst ist.

(2) Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann abgesehen werden, wenn

- a. sie nicht mit dem Namen oder der derzeitigen vollständigen Anschrift der Petentin oder des Petenten versehen oder unleserlich ist,
- b. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
- c. sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,
- d. nur eine frühere Bitte und Beschwerde ohne neues Vorbringen wiederholt wird, es sei denn, dass die Bestimmungen, die der früheren Entscheidung zugrunde lagen, aufgehoben oder geändert worden sind.
- e. Der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses nach Art. 18 der Landesverfassung ist oder war.

(3) Wird von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen, so wird dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Im Falle des Absatzes 1 lit. (a) kann die Petition an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

§ 4

Befugnisse

(1) Der Petitionsausschuss und die oder der Bürgerbeauftragte haben, soweit nicht die Rechte Dritter oder besondere Rechtsvorschriften - insbesondere des Datenschutzes und § 88 des Landesverwaltungsgesetzes - entgegenstehen, das Recht, von Behörden und Dienststellen des Landes mündliche und schriftliche Auskünfte einzuholen, Akten einzusehen oder anzufordern und Stellungnahmen zu erbitten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist. Dem Petitionsausschuss und der oder dem Bürgerbeauftragten ist Zugang zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes zu gewähren. Die Zuständigkeiten der Behörden bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen gegenüber natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie nicht rechtsfähigen Vereinigungen, soweit diese unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausüben.

(3) Die Befugnisse nach Absatz 1 bestehen auch gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit diese der Fachaufsicht des Landes unterstehen. Soweit Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden der Rechtsaufsicht des Lan-

des unterstehen, ist die oder der Bürgerbeauftragte auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

(4) Wird dem Ersuchen nicht stattgegeben, so entscheidet der Petitionsausschuss oder die oder der Bürgerbeauftragte, ob von den verfassungsmäßigen Rechten nach Artikel 19 der Landesverfassung Gebrauch gemacht wird.

(5) Gegenüber Bundesbehörden und Behörden außerhalb des Landes Schleswig-Holstein kann die oder der Bürgerbeauftragte vermittelnd tätig werden.

§ 5

Sachverhaltsermittlung

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss können Petentinnen oder Petenten zum Sachverhalt anhören, sofern diese damit einverstanden sind.

(2) Zum Zwecke der Sachverhaltsermittlung von Petitionen mit sozialem Bezug führt der oder die Bürgerbeauftragte regelmäßig Bürgersprechstunden durch.

(3) Die oder der Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss können jederzeit zur Klärung von Sachverhalten Ortsbesichtigungen vornehmen. Bei Ortsbesichtigungen ist die Landesregierung vorher zu benachrichtigen.

Unterabschnitt 2

Die oder der Bürgerbeauftragte

§ 6

Aufgaben

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts die Aufgabe, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte hat darüber hinaus die Aufgabe, in sozialen Angelegenheiten, bei Belangen behinderter Bürgerinnen und Bürger sowie Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen zu informieren, zu beraten und die Interessen Hilfesuchender gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten. Soziale Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere solche, die sich aus der Anwendung des Sozialgesetzbuches ergeben.

(3) Die oder der Bürgerbeauftragte wird seinem Auftrag gemäß tätig, wenn sie oder er durch Petitionen an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags oder der Aufsicht des Landes unterstehen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben. Beruht die Kenntnis der oder des Bürgerbeauftragten nicht auf einer Petition, so darf sie oder er nur mit Zustimmung der betroffenen Person tätig werden. Wenn die oder der Hilfesuchende durch eine bei Gericht zugelassene Bevollmächtigte oder einen bei Gericht zugelassenen Bevollmächtigten vertreten wird, wird die oder der Bürgerbeauftragte nur mit deren oder dessen Einverständnis tätig.

§ 7

Aufgabenerledigung

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Sie oder er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann sie oder er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben. Diese ist auch der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister zuzuleiten.

(2) Die zuständige Stelle soll der oder dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so hat die oder der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Petitionsausschuss die oder den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Ermittlungen zu ergänzen.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die oder der Bürgerbeauftragte teilt dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

§ 8

Rechte und Pflichten gegenüber Landtag und Petitionsausschuss

- (1) Die oder der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss
 - a) über Petitionen von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde in angemessener Frist,
 - b) über einvernehmlich und nicht einvernehmlich erledigte Petitionen in dessen nächster Sitzung sowie
 - c) über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und wichtigen Einzelfällen spätestens in der nächsten Sitzung nach Eingang der Petition.
- (2) Der Landtag und der Petitionsausschuss können jederzeit die Anwesenheit der oder des Bürgerbeauftragten verlangen.
- (3) Die oder der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen. Auf Verlangen muss sie oder er gehört werden.
- (4) Die oder der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuss jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

Unterabschnitt 3

Der Petitionsausschuss

§ 9

Aufgaben

- (1) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind oder die Tätigkeit der oder des Bürgerbeauftragten betreffen, werden dem Petitionsausschuss unmittelbar zur Bearbeitung zugeleitet. Beziehen sich Petitionen auf in der Beratung befindliche Vorlagen anderer Ausschüsse, kann der federführende Ausschuss um eine Stellungnahme ersucht werden.
- (2) In Fällen, in denen die oder der Bürgerbeauftragte keine einvernehmliche Lösung erzielen konnte, kann der Petitionsausschuss unbeschadet der Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 2 einzelne oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, sich mit der betreffenden Petition weiter zu befassen. Auf die beauftragten Ausschussmitglieder können die Rechte der §§ 3 und 4 übertragen werden; sie sind an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.

§ 10

Aufgabenerledigung

(1) Der Petitionsausschuss hat dem Landtag zur Bestätigung der Erledigung der von ihm und der oder dem Bürgerbeauftragten behandelten Petitionen vierteljährlich Bericht zu erstatten. Die Erledigung der in dem Bericht aufgeführten Petitionen gilt als bestätigt, wenn im Plenum keine Anträge gestellt werden.

(2) Die Empfehlungen können insbesondere lauten:

- a. die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,
- b. die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen,
- c. die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen,
- d. die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie als das Anliegen des Petenten und die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen
- e. die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben,
- f. das Petitionsverfahren abzuschließen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses teilt der Petentin oder dem Petenten die Art der Erledigung der Petition mit. Die Mitteilung soll eine kurz gefasste Begründung enthalten.

(4) Die Landesregierung gibt dem Petitionsausschuss innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach Absatz 2. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, gibt sie einen Zwischenbericht.

Abschnitt 2

Weitere Aufgaben der oder des Bürgerbeauftragten

§ 11

Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

Die oder der Bürgerbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wahr. Nähere Einzelheiten regelt das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Beauftragte oder Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Die oder der Bürgerbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der oder des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen wahr. Nähere Einzelheiten regelt das Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Weisungsunabhängigkeit

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11 und 12 handelt die oder der Bürgerbeauftragte weisungsunabhängig.

(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 12 ist die oder der Beauftragte zu den in § 76 Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes vorgesehenen Mitteilungen über eine Ausländerin oder einen Ausländer, die oder der sich rechtmäßig in Schleswig-Holstein aufhält oder sich bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig hier aufgehalten hat, nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung ihrer oder seiner eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Berichtspflicht

Die oder der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über ihre oder seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. Sie oder er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein. In den Ausschüssen hat sie oder er sich auf Verlangen zu äußern.

§ 15

Wahl und Abberufung der oder des Bürgerbeauftragten

(1) Das Amt der oder des Bürgerbeauftragten wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet.

(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Bürgerbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ernannt die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Sie oder er darf neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

(5) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Bürgerbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Die oder der Bürgerbeauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen.

§ 16

Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Bürgerbeauftragten

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Bürgerbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(2) Für die Erfüllung der Aufgabe ist der oder dem Bürgerbeauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Bürgerbeauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Bürgerbeauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte sowie Beschäftigte des Landtags haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Petition bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Das Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 (GVOBl., S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2003 (GVOBl., S. 280), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Aufgabenübertragung

Die oder der Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz wahr.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift wird wie folgt geändert:

Die Worte „und Tätigkeiten“ werden gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, die Gesamtbelange der in Schleswig-Holstein lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden sowie Zuwanderinnen und Zuwanderer zu wahren. Ihr oder ihm obliegt es insbesondere, die gesellschaftliche Integration der auf Dauer in Schleswig-Holstein lebenden Ausländerinnen und Ausländer sowie Aussiedlerinnen und Aussiedler zu fördern. Die oder der Beauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig.“

c) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede Person, jeder Verband oder jede Institution kann sich in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Zuwanderinnen und Zuwanderern betreffen, an die oder den Beauftragten wenden.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

3. §§ 4 bis 8 werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl., S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2006 (GVOBl., S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Aufgabenübertragung

Die oder der Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz wahr.“

2. In § 5 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Jede Person, jeder Verband oder jede Institution kann sich in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden.“

3. Der bisherige § 6 wird gestrichen.

4. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden §§ 6 und 7 und wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Befugnisse

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung erteilen der oder dem Landesbeauftragten zur Situation behinderter Menschen Auskunft und unterstützen sie oder ihn bei der Erfüllung der Aufgaben. Die dem Datenschutz dienenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Landesregierung beteiligt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten frühzeitig und umfassend an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die die Belange behinderter Menschen betreffen.

(3) Bei Gesetzesvorhaben, die den Zuständigkeitsbereich der oder des Landesbeauftragten betreffen, hat sie oder er das Recht auf Anhörung vor dem Landtag.

§ 8 Beanstandung

Stellt die oder der Landesbeauftragte Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot des § 1 Abs. 2 fest, fordert sie oder er eine Stellungnahme an und beanstandet ggf. festgestellte Verstöße. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots verbunden werden.“

5. § 9 wird gestrichen.

6. Die bisherigen §§ 10 bis 13 werden §§ 9 bis 12.

Artikel 5

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Fassung vom 17. März 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 214) zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 27. April 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 257), wird wie folgt geändert:

§ 41 wird gestrichen.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beauftragten des Landes Schleswig-Holstein, einschließlich des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, behalten ihr Amt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit.

(2) Der Flüchtlingsbeauftragte und der Landesbeauftragte nehmen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Amt die Aufgaben nach dem Gesetz über die Beauftragte oder

den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen und dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz wahr. Sie üben ihre Aufgaben bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages aus und unterstehen ihrer oder seiner Dienstaufsicht.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen der Bürgerbeauftragten, dem Flüchtlingsbeauftragten und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist in einvernehmlich festzulegen. Die Vereinbarung umfasst die notwendige Personal- und Sachausstattung des Flüchtlings- und des Landesbehindertenbeauftragten. Kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet darüber das Parlament auf Grundlage eines Vorschlages der Fraktionen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 42) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 280) außer Kraft.

Begründung:

Mit diesem Gesetz soll das Petitions- und Beauftragtenwesen in Schleswig-Holstein gestärkt werden. Zur Unterstützung des Petitionsausschusses bei der Wahrnehmung seiner parlamentarischen Kontrollaufgaben wird daher einerseits die oder der Bürgerbeauftragte als ständige Beauftragte bzw. ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses eingeführt. Zum anderen werden die Informations- und Beratungsaufgaben aller Beauftragten des Landes Schleswig-Holstein in der Person der oder des Bürgerbeauftragten zusammengefasst. Durch die Zentralisierung wird im Ergebnis eine „Zentrale Anlaufstelle“ beim Landtag geschaffen.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion